

Förderzeitraum November 2020 bis Oktober 2021

Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$

Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro



## Beispiele für die Investitionen in Digitalisierung:

- ✓ Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops,
  - ✓ Eintrittskosten bei großen Plattformen,
  - ✓ Lizenzen für Videokonferenzsysteme,
  - ✓ erstmalige SEO-Maßnahmen,
  - ✓ Website-Ausbau,
  - ✓ Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten,
  - ✓ Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen,
  - ✓ Foto-/Video-Shootings,
- wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Der Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.

Die oben genannten Beispiele oder ähnliche Maßnahmen sind förderfähig, wenn die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen.

Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Eine Begründung und Einzelfallprüfung sind in jedem Fall erforderlich.

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III)